

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Preselection

Stand: Juni 2015

## I. Allgemein

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ergänzend zum Telekommunikationsgesetz 2003 für die Erbringung von Telekommunikationsleistungen, insbesondere Telefonie mittels Preselection, durch die Firma TalkEasy GmbH, Niederlassung Österreich, Alpenstraße 48a, 5020 Salzburg (im Folgenden „TE“) an den Vertragspartner (im Folgenden „Kunde“).
2. Abweichende AGB des Kunden gelten nur, wenn TE deren Geltung ausdrücklich anerkennt. Mitarbeiter von TE, die nicht die gesetzliche Vertretung oder Prokura für TE innehaben, sind ohne besondere Vollmacht nicht berechtigt, von den AGB abweichende Regelungen zu treffen, sofern der Kunde Kenntnis von der fehlenden Vollmacht hat.

## II. Vertragsschluss / Laufzeit / Kündigung

### 1. Schriftliche Verträge

Schriftliche Aufträge gelten erst als von TE angenommen, wenn die Annahme bzw. die Aufnahme der Leistung von TE durch gesonderte Erklärung bestätigt wird. Insbesondere die Unterschrift des Beraters auf dem schriftlichen Formular oder die Bestätigung des Eingangs des Auftrages per Internet stellen keine Annahme des Auftrages durch TE dar. TE ist stets berechtigt, vor einer Annahme die technische Verfügbarkeit der Leistung zu prüfen und die Annahme des Auftrages des Kunden von einer Bonitätsprüfung und/oder Sicherheitsleistung längstens binnen drei Tagen abhängig zu machen; bei positiven Ergebnis der Bonitätsprüfung erfolgt auch die Freischaltung. Mitarbeiter von TE sind nicht berechtigt, von dem Vertragsformblatt samt den AGBs abweichende Zusagen (weder schriftlich noch mündlich) zu tätigen. In keinem Fall ist TalkEasy an derartige Zusicherungen gebunden. Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft gilt die Vollmachtseinschränkung nur, sofern dem Kunden die fehlende Vollmacht des Mitarbeiters bekannt ist.

### 2. Mündliche Verträge

Ein mündlicher Vertrag kommt mit Aufnahme des Tonbandprotokolls bzw. die im Rahmen dieser Tonbandaufnahme erfolgte mündliche Bestätigung der Auftragserteilung durch den Kunden zustande; der fernmündliche Vertragsabschluss wird in der Folge durch ein unabhängiges Zertifizierungsunternehmen verifiziert; unmittelbar nach der Verifikation wird an die Kunden ein Begrüßungsschreiben samt Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Tarifinformationsblatt und Belehrung über das Rücktrittsrecht übermittelt. Wurde der mündliche Vertrag während eines von TalkEasy eingeleiteten Anrufes ausgehandelt, ist der Kunde erst gebunden, wenn TalkEasy dem Kunden eine Bestätigung seines Vertragsanbots auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, E-Mail) zur Verfügung stellt und der Kunde hierauf eine schriftliche Erklärung über die Annahme dieses Anbots auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt.

### 3. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beginnt mit Freischaltung der Preselection nach Ablauf der gesetzlichen Rücktrittsfrist und wird dem Kunden im Begrüßungsschreiben mitgeteilt. Die Entgeltspflicht beginnt erst mit Beginn der Vertragslaufzeit. Der Vertrag läuft, wenn nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit. Soweit nicht besondere Tarifbedingungen, die eine längere Kündigungsfrist oder eine Mindestlaufzeit beinhalten, entgegenstehen, kann der Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Bei Preselection-Verträgen mit einer Mindestvertragslaufzeit von 12 bzw. 24 Monaten gilt eine automatische Verlängerung um jeweils weitere 12 Monate. Der Kunde ist berechtigt, bis spätestens 2 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit schriftlich bekannt zu geben, dass er eine Fortsetzung des Vertrages nicht

wünscht. TE wird den Kunden spätestens 4 Wochen vor Ablauf dieser Frist auf diese Möglichkeit aufmerksam machen, widrigenfalls der Vertrag nach Ablauf der Vertragslaufzeit endet.

4. Die Kündigung muss schriftlich an folgende Adresse erfolgen: TalkEasy GmbH, Niederlassung Österreich, Alpenstraße 48a, 5020 Salzburg

5. Im Falle der Kündigung kann TE lediglich die Betreibervorauswahl löschen und telefoniert der Kunde ab diesem Zeitpunkt wieder über die A1 Telekom Austria AG. Um über einen anderen Verbindungsnetzbetreiber zu telefonieren ist ein entsprechender Antrag an den neuen Verbindungsnetzbetreiber zu richten.

6. Wegfall des Telefonanschlusses

Der Entfall des Telefon-Anschlusses führt nicht zur automatischen Beendigung des Vertrages. Die Umstellung der Leistung auf einen anderen Anschluss ist nur bei Verfügbarkeit der technischen Produkte für diesen Anschluss auf Basis einer besonderen Vereinbarung möglich und mit zusätzlichen Kosten verbunden.

### **III. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**

1. Dem Kunden obliegen die Bereithaltung und der Betrieb der für die Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistung erforderlichen Endgeräte sowie des benötigten Anschlusses (Telefonanschluss). Die Einzelheiten ergeben sich aus den technischen Spezifikationen und Erläuterungen zum jeweiligen Vertrag.

2. Der Kunde ist verpflichtet, alle Änderungen seiner vertragsrelevanten Daten (Name, Firma, Wohn- oder Geschäftssitz, Abbuchungskonto und ähnliche für das Vertragsverhältnis wesentliche Umstände) TE unverzüglich mitzuteilen.

3. Vertragskonforme Nutzung

Der Kunde darf die Dienstleistung nur für gesetzlich und vertraglich zulässige Zwecke verwenden. Der Kunde ist in seinem Einflussbereich für jede Nutzung der Dienstleistung über seinen Anschluss verantwortlich. Allfällige Störungen hat der Kunde TE zu melden und allenfalls erforderliche Maßnahmen zur Behebung der Störung zuzulassen. Die Nutzung der Dienstleistung ist auf die private Nutzung beschränkt. Jegliche gewerbliche Nutzung der Dienstleistung ist ausdrücklich untersagt. Der Kunde haftet, sofern ihn ein Verschulden trifft, gegenüber TE für alle durch eine unzulässige oder nicht vertragskonforme Nutzung entstehenden Schäden.

### **IV. Leistungen, Preise und Preisanpassungen**

1. Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses bzw. Tarifes angebotenen Telekommunikationsleistungen sind aus dem Vertrag und den im Internet, bei den Geschäftsstellen und Vertriebspunkten bereitgehaltenen Leistungs-/Tarifverzeichnissen ersichtlich. Die Preise der einzelnen Leistungen bemessen sich nach den jeweils gültigen Preislisten, die mit dem Vertrag ausgehändigt werden oder im Internet, bei den Geschäftsstellen und Vertriebspunkten erhältlich sind.

2. TE behält sich das Recht vor, die Preise, orientiert an den tatsächlich und nachweislich eingetretenen Kostensteigerungen, anzupassen. Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen (ausgenommen Indexanpassungen, s. Pkt. IV Abs 3) werden gemäß § 25 Abs 2 TKG 2003 vor ihrer Wirksamkeit der Regulierungsbehörde angezeigt und in geeigneter Form kundgemacht. Handelt es sich dabei um für den Kunden nicht ausschließlich begünstigende Änderungen, gilt eine Kundmachungs- und Anzeigefrist von 2 Monaten. Bei einer nicht ausschließlich begünstigenden Änderung wird den Kunden der wesentliche Inhalt der Änderung mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten dieser in schriftlicher Form mitgeteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos zu kündigen, sofern die Änderung nicht allein infolge einer von der Regulierungsbehörde auf Grundlage dieser Bestimmung erlassenen Verordnung erforderlich ist

(§ 25 Abs 3 TKG 2003). Die Kündigung muss, damit sie fristgerecht erfolgt, bis zum Tag des Inkrafttretens der geplanten Änderung bei TE eingelangt sein.

3. Unbeschadet der Möglichkeit der einseitigen Vertragsänderung gemäß § 25 Abs 2 TKG unterliegen die Tarife, sofern dies in den jeweiligen Entgeltbeschreibungen angegeben ist, einer Indexanpassung gemäß folgender Bestimmungen. Indexanpassungen unterliegen nicht den Erfordernissen des § 25 Abs 2 TKG. Änderungen des (Kalender-) Jahresdurchschnitts wirken sich dabei in der Form aus, dass TalkEasy berechtigt ist, bei Steigerungen des VPI von über 5 % (Indexbasis: Jahres-VPI 2010) ab Vertragsabschluss bzw. seit der letzten Indexanpassung die Entgelte in einer der tatsächlichen Höhe entsprechenden Ausmaß zu erhöhen. Im selben Ausmaß verpflichtet sich TalkEasy, die Entgelte bei Senkung des VPI von über 5% (Indexbasis: Jahres-VPI 2010) ab Vertragsabschluss bzw. seit der letzten Indexanpassung in einer der tatsächlichen Höhe entsprechenden Ausmaß zu senken. Die Änderungen werden dem Kunden in schriftlicher Form (z.B. in Form eines Rechnungsaufdrucks) bekannt gegeben und treten ein Monat nach Bekanntgabe in Kraft. Anpassungen aufgrund der Index-Sicherung erfolgen immer zwischen dem 1. April und dem 31. Oktober des jeweiligen Jahres. Sofern kein Jahres-VPI veröffentlicht wird, wird zur Berechnung der jeweils amtliche Nachfolge-Index herangezogen.

4. Zur Erfüllung der angebotenen Leistungen kann TE jederzeit Dritte hinzuziehen.

5. TE betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. TE orientiert sich hierbei am jeweiligen Stand der Technik. Die angebotenen Dienste richten sich nach der branchenüblichen Verfügbarkeit, wobei eine Verfügbarkeit des Netzes von 98% nicht unterschritten werden soll. Eine völlig störungs- und unterbrechungsfreie Dienstleistungserbringung kann nicht garantiert werden.

## **V. Rechnungsstellung / Zahlung**

1. Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in der Regel monatlich, aus verrechnungstechnischen Gründen können bis zu maximal drei Monatsentgelte mit einer Rechnung vorgeschrieben werden.

2. Der Rechnungsbetrag ist mit Erhalt der Rechnung fällig. Bei durch den Kunden verschuldetem ungerechtfertigtem Zahlungsverzug ist TE berechtigt, Mahngebühren im notwendigen und zweckentsprechenden Ausmaß in Rechnung zu stellen. Ebenso ist TE berechtigt, notwendige und zweckentsprechende Kosten im Rahmen der außergerichtlichen Geltendmachung offener Forderungen (Inkasso, Rechtsanwaltskosten) weiterzuverrechnen.

3. Die Zahlung erfolgt entweder per Rechnungszahlung oder per Lastschrifteneinzug (SEPA-Lastschriftverfahren). Entscheidet sich der Kunde für eine Bezahlung der Entgelte mittels Lastschrifteneinzug, erhält er eine Gutschrift von EUR 2,00 pro Rechnung.

4. Der Lastschrifteneinzug erfolgt nicht vor Ablauf von fünf Werktagen nach Rechnungsstellung. Der Kunde verpflichtet sich, zu dem Zeitpunkt des Lastschrifteneinzugs eine für den Betrag der Rechnung ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu unterhalten. Für eine vom Geldinstitut zurückgegebene Lastbuchung wird eine Gebühr laut Preisliste erhoben, wenn die Rückgabe der Lastbuchung in den Verantwortungsbereich des Kunden fällt. Dem Kunden steht es frei nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder zumindest wesentlich niedriger als die in der Preisliste angesetzte Pauschale sind.

5. Beanstandungen des Rechnungsbetrages hat der Kunde innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der Rechnung schriftlich mitzuteilen. Die Frist wird durch Absendung des Widerspruchs innerhalb dieser Frist gewahrt. Erfolgt innerhalb der Frist keine dieser Regelung entsprechende Beanstandung, gilt die Rechnung als anerkannt, wenn TE den Kunden in der Rechnung auf diese Frist und die Folge der Fristversäumnis hingewiesen hat. Das Anerkenntnis schließt einen späteren Streit um die abgerechneten Entgelte nicht aus. TE ist jedoch vom Beweis der ordnungsgemäßen Erbringung der abgerechneten Leistungen befreit.

6. Für den Fall, dass ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, wird, unbeschadet einer gerichtlichen Entscheidung, eine auf dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme dieses Kommunikationsdienstes während der letzten drei Monate vor der beanstandeten Rechnung durch den Kunden basierende Pauschalabgeltung festgesetzt, soweit TE einen Verbrauch zumindest in diesem Ausmaß glaubhaft machen kann.

7. Der Kunde kann Ansprüche von TE im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers oder bei Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, aufrechnen; dies ebenso, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

8. TE ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung vom Kunden zu fordern, wenn vor oder nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und der Kreditwürdigkeit des Kunden begründen. Wird die Sicherheitsleistung nicht binnen zwei Wochen nach Aufforderung und Mahnung samt Androhung der Sperre gestellt, so ist TE berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Weitergehende gesetzliche oder nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen begründete Rechte bleiben unberührt.

## **VI. Übermittlung und Speicherung von Verkehrsdaten**

1. TE speichert die abrechnungsrelevanten Verkehrsdaten gemäß § 99 Abs 2 TKG 2003 bis zum Ablauf der dreimonatigen Frist innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden (siehe Pkt. V Abs 5) bzw. der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann bzw. wenn ein Verfahren über die Höhe der Entgelte eingeleitet wurde, bis zur endgültigen Entscheidung. Die aufgrund der Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung zu speichernden Daten werden in Entsprechung der gesetzlichen Bestimmungen 6 Monate gespeichert.

2. Die Teilnehmerentgelte werden gemäß § 100 TKG 2003 in Form eines Einzelentgeltnachweises dargestellt, sofern der Kunde dem nicht widerspricht. Dem Kunden wird die Wahlmöglichkeit eingeräumt, den Einzelentgeltnachweis bzw. die jeweilige Rechnung auf Verlangen entgeltfrei in Papierform zu erhalten. Die passiven Teilnehmernummern oder sonstige Angaben zur Identifizierung eines Empfängers einer Nachricht werden im Einzelentgeltnachweis nur in verkürzter Form ausgewiesen, es sei denn, die Tarifierung einer Verbindung lässt sich nur aus der unverkürzten Teilnehmernummer ableiten oder der Kunde erklärt schriftlich, dass er alle bestehenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer informieren wird (§ 100 Abs 3 TKG 2003).

3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 99 Abs 2 TKG 2003 die für Zwecke der Verrechnung von Entgelten erforderlichen unverkürzten Verkehrsdaten, binnen jener Frist innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden (siehe Pkt. V Abs 5) oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann oder, wenn ein Verfahren über die Höhe der Entgelte eingeleitet wurde, bis zur endgültigen Entscheidung, im Streitfall der entscheidenden Einrichtung, sowie der Schlichtungsstelle unverkürzt zur Verfügung gestellt werden.

4. Hat der Kunde rechtzeitig vor Löschung Einwendungen gegen die für den betreffenden Zeitraum in Rechnung gestellten Gebühren erhoben, ist TE soweit erforderlich zur weiteren Speicherung der Verbindungsdaten berechtigt, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.

5. Der Entgeltnachweis enthält einen Hinweis auf die Möglichkeit der Überprüfung der Entgelte sowie eine aktuelle Kontaktmöglichkeit zu TE.

6. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Anzeige für ausgehende Anrufe (ausgenommen bei Notrufen) zu unterdrücken.

## **VII. Dienstleistungsunterbrechung oder –abschaltung**

1. TE ist – sofern keine gelinderen Mittel ausreichen – zur Dienstunterbrechung oder -abschaltung ihrer Telekommunikationsdienstleistungen, insbesondere bei Nichteinlösung der

Lastschrift oder Nichtzahlung der Gebührenrechnung, bis zum Eingang der fälligen Gebühren berechtigt, wenn

- a) der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug ist und unter Androhung der Dienstleistungsunterbrechung oder -abschaltung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde,
- b) dies zur Vornahme technisch oder betrieblich notwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung von Störungen unbedingt erforderlich ist,
- c) der Kunde in den AGB oder in anderen Vereinbarungen enthaltene wesentliche Verpflichtungen trotz Aufforderung (außer bei Gefahr in Verzug) nicht einhält,
- d) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. Handelt es sich um einen Verbraucher, ist TE nur dann zur Dienstleistungsunterbrechung oder -abschaltung berechtigt, wenn durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens, die Rechtsposition von TE gefährdet wird. Für Unternehmer gilt § 25a und § 25b Insolvenzordnung.

e) der Kunde mit Hilfe des Services strafgesetzliche Handlungen verwirklicht. Soweit tunlich wird TE rechtzeitig auf die Dienstleistungsunterbrechung oder -abschaltung hinweisen.

2. Die Einstellung der Leistung bzw. Vollsperrung ist innerhalb angemessener Frist aufzuheben, wenn die Gründe für die Vollsperrung weggefallen sind und der Kunde TE die Kosten der gerechtfertigten Vollsperrung und deren Aufhebung ersetzt hat. Erfolgt die gerechtfertigte Vollsperrung aus einem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, entbindet dies den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festen monatlichen Entgelte. Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen wegen ungerechtfertigter Vollsperrung ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

### **VIII. Außerordentliche Kündigung durch TE**

1. TE ist zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn:

- a) der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug ist und unter Androhung der Dienstleistungsunterbrechung oder -abschaltung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde (§ 70 TKG 2003);
- b) TE nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die TE zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kunden berechtigen und der Kunde trotz Aufforderung und nach Androhung der Sperre erfolglos gemahnt wurde, binnen zwei Wochen keine angemessene Sicherheit gestellt hat.
- c) die fehlende Kreditwürdigkeit des Kunden feststeht (z. B. Konkurs, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen u. a. gegen ihn durchgeführt werden) und dadurch die Rechtsposition von TE gefährdet wird. Für Unternehmer gilt § 25a und § 25b Insolvenzordnung;
- d) der Kunde trotz Aufforderung durch TE die für die Leistungserbringung notwendigen Informationen nicht vollständig mitgeteilt hat oder sonstige erforderliche Mitwirkungshandlungen unterlässt;
- e) der Anschluss des Kunden von ihm oder einem Dritten missbräuchlich verwendet wird;
- f) der Kunde sonstige wesentliche vertragliche Pflichten verletzt oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt.

2. Ist die fristlose Kündigung vom Kunden zu vertreten, kann TE die bis zum Ende der Vertragslaufzeit anfallenden Paketpreise fällig stellen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt davon unberührt.

### **IX. Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag**

1. TE ist berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag unter Gewährleistung angemessenen Schutzes der Kundendaten an Dritte zur Durchsetzung/zum Inkasso zu übertragen.

2. TE ist berechtigt, das Kundenverhältnis auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. In diesem Fall ist der Kunde rechtzeitig von der Übertragung zu informieren und kann der Kunde innert einer 4-wöchigen Frist der Übertragung widersprechen. Bei Widerspruch des Kunden innerhalb 4 Wochen gilt die Übertragung als nicht erfolgt; der Kunde bleibt Kunde von TE.
3. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung von TE auf Dritte übertragen. Für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zum Eintritt entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Kunden auch der neue Kunde als Gesamtschuldner.
4. Übernimmt ein Dritter einen Anschluss, ohne dass TE hierzu ihr Einverständnis erklärt hat, so haftet der Dritte ab Übernahme nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche neben dem Kunden, der aus Vertragsrecht haftet.
5. Dem eintrittswilligen Dritten werden auf Ersuchen des Kunden die bestehenden Rückstände bis eine Woche nach Anfrage ohne allfällige Rabatte aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis bekannt gegeben. Es kann keine Zwischenabrechnung gelegt werden. Für die Übertragung ist – sofern die jeweiligen Entgeltbestimmungen keinen anderen Wert vorsehen – ein Entgelt in Höhe von EUR 30,00 zu bezahlen.
6. Im Fall der Vertragsübernahme werden sämtliche Rechte, Pflichten und Ansprüche des bisherigen Kunden auf den neuen Kunden übertragen.

#### **X. Verfügbarkeit, Kundendienst**

1. Das Vertragsverhältnis steht unter der Bedingung der technischen Verfügbarkeit der angebotenen Leistung für den Anschluss des Kunden.
2. Wenn diese Verfügbarkeit prinzipiell gegeben ist, gewährleistet TE ab der Schaltung der Leistung eine angemessene Verfügbarkeit (siehe Pkt. IV Abs 5) und die Beseitigung von auftretenden Störungen. TE haftet nicht für Störungen oder Ausfälle der Telefonleitung, wenn diese auf Handlungen TE nicht zurechenbarer Dritter, höherer Gewalt oder Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossene Geräte basieren.
3. Dem Kunden steht ein Kundendienst zur Verfügung, welcher telefonisch unter der Hotline 0800/070 777 (Montag bis Donnerstag von 09:00 - 18:00 Uhr und Freitag von 09:00 - 17:00 Uhr) sowie unter der Homepage [www.TalkEasy.com](http://www.TalkEasy.com) erreichbar ist.

#### **XI. Haftung**

Die Haftung von TE einschließlich ihrer Organe, Hilfspersonen, Angestellten, Arbeitnehmer und Vertreter richtet sich nach den folgenden Regelungen:

- a) Für Verträge, bei denen es sich nicht um Verbrauchergeschäfte handelt, gilt: Die Haftung ist, außer im Falle von Personenschäden, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung zugesicherter Eigenschaften oder vertragswesentlicher Pflichten. In allen Fällen von leichter Fahrlässigkeit, außer im Falle von Personenschäden, bleibt die Haftung je schadensverursachendem Ereignis auf einen Höchstbetrag von EUR 12.500,00 je Kunden und EUR 1 Mio. gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten beschränkt. Für Verbrauchergeschäfte gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Die gesetzliche Haftung für Personenschäden und die Haftung nach den zwingenden gesetzlichen Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003), Verpflichtungen aus der maßgeblichen Telekommunikationslizenz oder Anordnungen der Regulierungsbehörde für Rundfunk und Telekommunikation oder anderer zwingender gesetzlicher Vorschriften einschließlich des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- c) In keinem Fall haftet TE für Schäden, die sich aus dem von TE nicht verschuldeten Wegfall von Genehmigungen oder dem Ausfall von Einrichtungen der A1 Telekom Austria AG bzw. anderer in- und ausländischer Anbieter ergeben. Die Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen für

Schäden, die durch unberechtigte Eingriffe des Kunden entstehen. Netzbedingte Störungen, sofern sie vom Kunden gemeldet werden und nicht von TE zu verantworten sind, werden unverzüglich an den jeweiligen Netzbetreiber weitergemeldet. Dieser Haftungsausschluss berührt keinesfalls verschuldensunabhängige Gewährleistungsansprüche der Verbraucher.

## **XII. Besondere Bestimmungen für Flat-Tarife**

1. TE ist abweichend von Pkt. II dieser AGB berechtigt, den Vertrag zum Ende des Folgemonats zu kündigen, wenn der Kunde in drei aufeinander folgenden Monaten ein Gesprächsaufkommen von 1000 Gesprächsminuten oder mehr hat.

2. Bei diesem Tarif handelt es sich um einen Privatkundentarif. Bei einem atypischen Nutzungsverhalten durch gewerbliche Nutzung sowie offenbaren Missbrauch der Dienstleistungen ist TE berechtigt, den Vertrag zum Ende des Folgemonats zu kündigen.

## **XIII. Kundendaten und Datenschutz**

1. Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes (DSG) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG) 2003 verpflichtet sich TalkEasy, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, Verrechnung der Entgelte, Erteilung von Auskünften an Notrufträger gemäß §98 TKG 2003. Soweit TalkEasy gemäß TKG in der jeweils geltenden Fassung zur Weitergabe verpflichtet ist, wird TalkEasy dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen.

a. TalkEasy ist ermächtigt, aufgrund von § 92 Abs 3 Z 3 und § 97 Abs 1 TKG 2003, folgende personenbezogene Stammdaten des Kunden und Teilnehmers zu ermitteln und zu verarbeiten: Vorname, Familienname, akademischer Grad, Wohnadresse, Geburtsdatum, Firma, Emailadresse, Telefon- und Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformationen, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses.

b. Stammdaten werden gemäß §97 Abs 2 TKG spätestens nach der Beendigung des Vertrages mit dem Kunden gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

2. Verkehrsdaten (siehe Pkt. VI) dürfen für Entgeltverrechnung oder Verkehrsabwicklung, Behebung von Störungen, Kundenanfragen, Betrugsermittlung oder Vermarktung der Kommunikationsdienste oder für die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verarbeitet werden und unterliegen eingeschränktem Zugang durch Personen, die in diesen Bereichen tätig sind.

3. Inhaltsdaten werden nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, werden gespeicherten Daten nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich gelöscht. Ist die Speicherung von Inhalten Dienstmerkmal, werden die Daten unmittelbar nach Erbringung des Dienstes gelöscht.

4. Weitergabe von Daten, Verwendung von Daten für Vermarktungszwecke, Einverständnis zum Erhalt von Werbung

a. Der Kunde erteilt seine jederzeit widerrufliche Zustimmung, dass TE alle im abgeschlossenen Vertrag genannten Stammdaten, insbesondere auch seine persönlichen Daten, automationsunterstützt an die Firma VSR Verlag Service GmbH. (Kistlerhofstraße 170, 81379 München, Deutschland), ComTeam Seewald & Eimen GmbH, SILYUS GmbH (Münchensteinerstraße 270, 4053 Basel, Schweiz) - das ist ein die Tonbandmitschnitte zertifizierendes Unternehmen – sowie an den alternativen Netzbetreiber Colt Technology Services GmbH übermittelt. Dies erfolgt neben Zwecken der Abwicklung des Kundenvertrages gemäß Pkt. VIII. 1. zur Beratung des Kunden, der Weiterentwicklung und Vermarktung eigener

Services, der Bedarfsanalyse und der Planung des Netzausbaus, sowie zur Erbringung der Dienste von TE und damit verbundener Leistungen.

b. Weiters erteilt der Kunde erteilt seine jederzeit widerrufliche Zustimmung dazu, dass seine Verkehrsdaten gemäß §92 Abs 3 Z 4 TKG 2003 zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten von TalkEasy sowie zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwendet werden dürfen.

c. Der Kunde erklärt sich auf den Vertragsunterlagen einverstanden, von TalkEasy Werbung und Informationen betreffend Produkte und Services von TalkEasy sowie von den in den Vertragsunterlagen angeführten Geschäftspartnern der TalkEasy in angemessenem Umfang per Email zu erhalten. Dabei bleiben die Daten des Kunden einschließlich seines Namens, seiner Telefonnummer und seiner Emailadresse ausschließlich bei TalkEasy. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen. TalkEasy wird dem Kunden in jeder Werbe-Email die Möglichkeit einräumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen. Diese Regelung gilt gegenüber Verbrauchern nur in dem Ausmaß, als die konkreten Geschäfts- partner namentlich bekannt gegeben wurden.

5. Überwachung des Fernmeldeverkehrs: Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass TalkEasy gemäß §94 TKG 2003 verpflichtet sein kann, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung teilzunehmen. Ebenso nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass TalkEasy gemäß §106 TKG 2003 zur Einrichtung einer Fangschaltung oder zur Aufhebung der Rufnummernunterdrückung verpflichtet werden kann. Handlungen von TalkEasy aufgrund dieser Verpflichtungen lösen keine Ansprüche des Kunden aus.

6. TE ergreift die dem Stand der Technik entsprechenden, branchenüblichen Datensicherheitsmaßnahmen, die vom Datenschutz gefordert sind. Eine absolute Sicherheit vor rechtswidrigen Zugriffen Dritter kann jedoch nicht gewährleistet werden. Für den Fall, dass es zu einer Verletzung der Sicherheit und/oder Integrität der Einrichtungen von TE kommt, wird dieser je nach Schwere die Regulierungsbehörde und gegebenenfalls auch die Öffentlichkeit unverzüglich informieren.

#### **XIV. Europäische Notrufnummer**

Die einheitliche europäische Notrufnummer lautet 112.

#### **XV. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Für die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und TE gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss der nicht zwingenden Verweisungsnormen. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist ausschließlich Salzburg. Bei Konsumenten richtet sich der Gerichtsstand nach den konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 14 KSchG).

#### **XVI. Streitbeilegung**

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist der Kunde berechtigt, Streit- und Beschwerdefälle im Sinne des § 122 TKG der Regulierungsbehörde vorzulegen. Die Durchführung des Verfahrens vor der Regulierungsbehörde erfolgt nach den von der Regulierungsbehörde festgelegten Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung.